



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



UNION EUROPÉENNE



Eine Verfassung für Europa

REFERENDUM VOM
10. JULI 2005
Informationsbroschüre

www.verfassung-fir-europa.lu

Als Deel vun der Informatiounscampagne vun der Regierung wëll dës Broschür Iech den Text vun der Verfassung fir Europa méi no bréngen, andeems si déi nei Elementer ervirsträicht an eng Rei vu wichtegen Aspekter méi genee duerstellt.

Wann Dir Iech nach méi am Detail mat der Verfassung fir Europa beschäftege wëllt, bidd Iech d'Regierung méi Informatiounen op hirer Internetsäit www.verfassung-fir-europa.lu. Den intresséierte Bierger kann och en Exemplaire vum integralen Text vun der Verfassung fir Europa ufroen – op Däitsch oder Franséisch – an dat bei verschidden Ulafstellen (eng komplett Lëscht fannt Dir op der Säit 23). Kuerz virum Referendum wäerten Iech d'Regierungsmemberen och Ried an Äntwert stoen a speziell heifir organiséierten Internet-Chatten um Site www.verfassung-fir-europa.lu.

Eng Verfassung fir Europa





Inhaltsverzeichnis

Eine Verfassung für Europa – Einleitung	4
1 Die Union und die Demokratie	6
1.1 Eine repräsentative und partizipative Demokratie	6
1.2 Die Befugnisse des Europäischen Parlaments	6
1.3 Die Beteiligung der nationalen Parlamente	7
1.4 Die Union und die Grundrechte	8
1.5 Die Unionsbürgerschaft	10
2 Die Union und die Transparenz des Entscheidungsprozesses	11
3 Die Union und ihre Zuständigkeiten	12
4 Die Union und ihre Organe	14
5 Die Union und die Sozialpolitik	17
6 Die Rolle der Union auf internationaler Ebene	18
7 Die Union und ihr Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ...	20
8 Die Union und die Solidarität	21
9 Die Verfassung für Europa: eine neue Etappe	22
Anlaufstellen	23
Referendum: praktische Informationen	24



Eine Verfassung für Europa – Einleitung

- ▶ Beim Referendum vom 10. Juli 2005 werden die Luxemburger Wähler aufgerufen, folgende Frage zu beantworten: „Sind Sie für den Vertrag über eine Verfassung für Europa, unterzeichnet in Rom, am 29. Oktober 2004?“ Die Abgeordnetenkammer wird vor dem Referendum ein erstes Mal über den Vertrag über eine Verfassung für Europa abstimmen. Das zweite Votum der Abgeordnetenkammer wird gemäß der Luxemburger Verfassung frühestens drei Monate nach der ersten Abstimmung stattfinden. Das Parlament wird das Ergebnis des Referendums respektieren.

Die Verfassung für Europa ist von den 25 Mitgliedstaaten am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet worden. Bevor die Verfassung in Kraft treten kann, muss sie von jedem Mitgliedstaat, gemäß den jeweiligen nationalen Verfassungsregeln, ratifiziert werden. Luxemburg hat sich für das Referendum und das parlamentarische Votum entschieden.

Was man in der Verfassung für Europa findet

Die Verfassung für Europa besteht aus einer Präambel und 448 Artikeln. Außerdem sind 36 Protokolle und 2 Anhänge integrierender Bestandteil des Dokuments, zu dem auch noch eine Schlussakte mit 50 Erklärungen gehört.

Teil I umfasst 60 Artikel mit den wichtigsten Neuerungen. Hier sind die **Werte** und **Ziele** verankert, auf welchen die Europäische Union aufbaut. Zudem werden die **Zuständigkeiten**, die **Organe** und die **Instrumente der Union** definiert, die ihr erlauben, diese Ziele zu erreichen.

Die **Charta der Grundrechte** der Union bildet Teil II. Sie zählt die Rechte und Freiheiten der Bürger auf sowie die damit verbundenen Prinzipien.

Teil III enthält die **Politikbereiche** und die **Arbeitsweise** der Europäischen Union.

DAS RATIFIZIERUNGSVERFAHREN

Die Verfassung für Europa ist ein internationales Abkommen. Um in Kraft zu treten, muss sie von der Gesamtheit der Mitgliedstaaten angenommen und ratifiziert werden. Die Ratifikation erfolgt durch parlamentarische Abstimmung oder durch Referendum: in letzterem Fall sind die Bürger aufgerufen, sich per Volksabstimmung über die Verfassung zu äußern. Für den Fall, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Verfassung bis zum November 2006 ratifiziert haben, wird sich der Europäische Rat der Frage annehmen.





Im Teil IV finden sich die **allgemeinen und Schlussbestimmungen**, darunter die Verfahren zur Annahme und Revision der Verfassung.

Sie innoviert durch die Charta der Grundrechte, welche die Rechte und Freiheiten der Bürger garantiert.

Was die Verfassung für Europa ändert

Ziel der Verfassung ist es, die Europäische Union **demokratischer, transparenter, einfacher und effizienter** zu gestalten. Außerdem soll sie **auf internationaler Ebene sichtbarer**, in ihrem Inneren **sicherer** und **im sozialen Bereich solidarischer** werden.

Ziel dieser Broschüre ist es, die Luxemburger Bürger über den Inhalt der Verfassung sowie deren **wesentliche Neuerungen** im Vergleich zu den aktuellen Verträgen zu informieren.

WAS IST EINE VERFASSUNG?

Der Begriff „Verfassung“ bezeichnet jenes Grundgesetz, das die Grundregeln eines Staats oder einer von souveränen Staaten gebildeten politischen Gemeinschaft enthält. Eine Verfassung gibt Antwort auf die Grundsatzfragen, welche die politische, wirtschaftliche und soziale Funktionsweise einer Gemeinschaft bestimmen. Wie funktionieren die Institutionen? Wie wird die Gewaltenteilung gehandhabt? Welche Instrumente stehen zur Umsetzung der Politik zur Verfügung? Welche Werte werden vertreten? Welche Grundrechte haben die Bürger?

Fast alle Länder der Welt haben eine Verfassung. Die Luxemburger Verfassung stammt vom 17. Oktober 1868 und wurde seither mehrmals umgeändert. Sie bestimmt die Grundrechte und regelt die Befugnisse des Großherzogs, der Abgeordnetenversammlung, des Staatsrats sowie der Regierung und definiert die Rolle der Gerichte.

Von einem juristischen Standpunkt aus gesehen, bleibt die Verfassung für Europa ein zwischen souveränen Staaten abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag. Die Benutzung des Begriffs „Verfassung“ hat also weder zum Ziel noch zum Zweck, einen europäischen Staat zu schaffen, der alle Mitgliedstaaten auf der Ebene des internationalen Rechts ersetzen würde. Der Begriff „Verfassung“ ist politisch gesehen feierlicher als „Abkommen“. Die Verfassung für Europa beinhaltet Elemente konstitutioneller Natur und diese Wortwahl illustriert den Gründungscharakter dieses Textes.

Sie ersetzt nicht die Verfassungen der Mitgliedstaaten. Sie koexistiert mit den nationalen Verfassungen, da sie eigenständige Beweggründe und Anwendungsbereiche aufweist.

Die Verfassung für Europa, die sich auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union erstreckt, definiert den Rahmen, in dem die Union und ihre Institutionen tätig werden können.



1 Die Union und die Demokratie

1.1 Eine repräsentative und partizipative Demokratie

Die Verfassung bestätigt das Prinzip der **repräsentativen Demokratie** als Grundlage für die Arbeitsweise der Union. Sie garantiert auch die Beteiligung der Bürger am Entscheidungsverfahren.

Sie verpflichtet die europäischen Institutionen, es den Bürgern und repräsentativen Verbänden durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. Der Dialog mit den **repräsentativen**

Verbänden und der **Zivilgesellschaft**, den **Kirchen** und den **weltanschaulichen Gemeinschaften** muss regelmäßig, offen und transparent sein.

Ein **Initiativrecht für Bürger** wird eingeführt. Demnach können die Bürger die Kommission, die das alleinige Initiativrecht hat, auffordern, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, der ein genaues Verfassungsziel verfolgt. Diese Initiative muss von mindestens einer Million Bürgern aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten stammen.

1.2 Die Befugnisse des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament vertritt unmittelbar die Bürger der Union, die ihre Parlamentarier alle fünf Jahre in direkten Wahlen wählen.

Das Parlament ist Mitgesetzgeber und Haushaltsbehörde mit dem Ministerrat, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist erforderlich, damit Europäische Gesetze und Rahmengesetze in Kraft treten können. Das Mitentscheidungsprinzip findet nicht nur im Bereich des Binnenmarkts Anwendung, sondern auch im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. 95% der Europäischen Gesetze bedürfen in Zukunft der Zustimmung des Europäischen Parlaments im Gegensatz zu 75% heute. Die Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments wird damit substantiell verstärkt.

Auch in jenen Bereichen, in denen die Zustimmung des Parlaments rechtlich nicht erforderlich ist, garantiert die Verfassung für Europa dem Parlament das Recht, informiert und konsultiert zu werden.

Der Präsident der Europäischen Kommission wird vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rats gewählt, der das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen muss. Die Mandatsdauer der Kommission stimmt mit der des Europäischen Parlaments überein. Das politische Gewicht des Europäischen Parlaments bei der Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission verdeutlicht die Bedeutung der europäischen Wahlen.





SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Das **Subsidiaritätsprinzip**, das im Maastrichter Vertrag eingefügt wurde, wird durch die Verfassung für Europa bestätigt. Es wird in allen Bereichen angewandt, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union unterliegen.

In diesen Bereichen kann die Union nur tätig werden, wenn die Ziele der beabsichtigten Handlung nicht in ausreichender Weise besser von den Mitgliedstaaten erreicht werden können. Die Anwendung des Prinzips erfordert also, dass diese Ziele, entweder wegen der Ausmaße oder der Wirkungen der beabsichtigten Handlung, besser auf europäischer Ebene erreicht werden.

Dieses Prinzip wird durch jenes der **Verhältnismäßigkeit** vervollständigt. Dadurch ist die Union verpflichtet, sich auf das Wesentliche zu beschränken, um die in der Verfassung festgelegten Ziele zu erreichen.

1.3 Die Beteiligung der nationalen Parlamente



Die Parlamente der Mitgliedstaaten werden direkt in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Sie werden vor allem für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sorgen.

Auf Antrag von einem Drittel der nationalen Parlamente muss ein Entwurf zu einem Gesetzgebungsakt, der ihrer Auffassung nach nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** übereinstimmt, auf der Grundlage einer **begründeten Stellungnahme** dieser Parlamente überprüft werden. Die erste Lesung eines Gesetzesentwurfs im Europäischen Parlament und im Ministerrat wird nicht vor dem Ablauf einer Frist von sechs Wochen stattfinden; damit wird sichergestellt, dass die nationalen Parlamente nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die nationalen Parlamente

können auch nachträglich über ihre Regierung beim Gerichtshof Klage erheben, wenn ein Gesetzgebungsakt ihrer Auffassung nach gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

Um ihre Mission erfüllen zu können, müssen die nationalen Parlamente regelmäßig **informiert** werden; Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie die Anhörungs- und Strategiepapierer müssen ihnen automatisch übermittelt werden.

Im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden die nationalen Parlamente über die laufenden Arbeiten informiert; sie nehmen an der politischen Kontrolle und der Bewertung der Tätigkeiten von den in diesem Bereich aktiven Organen (Europol, Eurojust) teil.



1.4 Die Union und die Grundrechte

Grundlage der Union ist die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. In gleicher Weise bestätigt die Verfassung für Europa die **Werte** der Union, vor allem den Pluralismus, die Nichtdiskriminierung, die Toleranz, die Gerechtigkeit, die Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern.

Sollte ein Mitgliedstaat diese Werte missachten, können dessen Stimmrechte im Ministerrat ausgesetzt werden.

Neue **Ziele** werden der Union auferlegt:

- ▶ die Förderung des Friedens, ihrer Werte und des Wohlergehens ihrer Völker,
- ▶ der soziale und territoriale Zusammenhalt,
- ▶ eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt,
- ▶ die Förderung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts,
- ▶ die nachhaltige Entwicklung,
- ▶ ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität,
- ▶ der Schutz der Menschenrechte,
- ▶ die Förderung der Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz der Rechte des Kindes,

- ▶ die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und von Diskriminierungen,
- ▶ die Beseitigung der Armut,
- ▶ der Respekt der kulturellen und sprachlichen Vielfalt,
- ▶ der Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes.

Klar definierte **Prinzipien** sollen die gesamten Politiken der Union leiten: der freie Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden von und innerhalb der Union garantiert; jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist untersagt; die Union verfolgt ihre Ziele mit angemessenen Mitteln; die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten sowie deren nationale Identität.

Die **Charta der Grundrechte** ist in die Verfassung für Europa integriert worden. Dies verleiht ihr die rechtliche Verbindlichkeit, die ihr bis jetzt verwehrt worden war. Die Institutionen der Union sind gehalten, die in der Charta enthaltenen Rechte zu beachten; dasselbe gilt für die Mitgliedstaaten, wenn sie im Rahmen der Union tätig sind.

Auf Grund der Verfassung kann die Union der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten, gemeinhin Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) genannt. In Zukunft kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in





Straßburg die Rechtmäßigkeit der Gesetze der Union auf die Menschenrechtskonvention hin prüfen, was zur Stärkung des Schutzes der Grundrechte innerhalb der Union beiträgt.

Die Charta sieht im Vergleich zur Menschenrechtskonvention **neue Rechte** vor: den Schutz personenbezogener Daten, das Asylrecht, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die Gleichheit zwischen Frauen und Männern, den Schutz der Rechte des Kindes und der älteren Personen und wichtige soziale Rechte, wie den Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, den Zugang zu den Leistungen der Sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe.

Die Tragweite bestimmter bereits durch die Menschenrechtskonvention garantierter Rechte wird durch die Verfassung erweitert: das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen, das Recht auf Bildung, das Recht auf ein unparteiisches Gericht.

Die Verfassung erkennt das Prinzip der Gleichheit aller europäischen Bürger an. Die Institutionen der Union sind verpflichtet, jeden in gleicher Weise zu behandeln.



EIN TRANSPARENTER UND DEMOKRATISCHER PROZESS

„Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität in der Tat schaffen“, erklärte der damalige französische Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950, als er die Idee der europäischen Integration in Gang brachte. Verschiedene Verträge wurden seitdem abgeschlossen, um Europa weiterzubringen. Die Verfassung für Europa ist eine weitere Etappe in diesem Aufbau.

Sie wurde gemäß einer neuen, transparenten und demokratischen Verhandlungsmethode durch einen Konvent erarbeitet. Dieser Konvent war zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Regierungen, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission. Es bleibt zu bemerken, dass drei Viertel unter ihnen aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgingen. Die Beratungen im Konvent waren öffentlich und begleitet von Debatten auf nationaler Ebene. Jeder Bürger konnte seinen Beitrag dazu leisten.

Nach 16 Monaten intensiver Arbeiten hat der Konvent sein Projekt im Juli 2003 verabschiedet.

Dieses Projekt wurde der Regierungskonferenz unterbreitet, die sich aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzte. Am 18. Juni 2004 haben sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Text der Verfassung für Europa geeinigt.



1.5 Die Unionsbürgerschaft

Die Verfassung für Europa verstärkt das Prinzip nach dem jede Person, welche die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates genießt, folglich auch die Unionsbürgerschaft besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsangehörigkeit, ohne diese zu ersetzen.

Die Verfassung bestätigt die aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte: das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt, das

aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz, das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an deren Institutionen zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.



„Wir schmieden keine Staaten zusammen, sondern wir vereinigen die Menschen.“

Jean Monnet, erster Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 1952

Die Verfassung für Europa inspiriert sich „... aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben ...“

Die Unterzeichnerstaaten der Verfassung für Europa sind überzeugt, „dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will.“

„In der Gewissheit, dass die Völker Europas, stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten.“

Auszüge aus der Präambel der Verfassung für Europa





2 Die Union und die Transparenz des Entscheidungsprozesses

Die Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, die direkt von den europäischen Bürgern gewählt werden, wird im Gesetzgebungsverfahren gestärkt. Die Einbeziehung der Bürger verstärkt die Legitimität der Europäischen Union und macht diese demokratischer.

Im gleichen Sinn muss der Ministerrat, konform zur aktuellen Praxis des Europäischen Parlaments,

in Zukunft in öffentlicher Sitzung über Gesetzesvorschläge beraten und abstimmen.

Die beiden Mitgesetzgeber müssen außerdem die Veröffentlichung der Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens sicherstellen.

Alle europäischen Bürger haben Zugang zu den Dokumenten der Institutionen, Einrichtungen und Organismen der Union.



DIE RECHTSAKTE

Zurzeit existieren 36 verschiedene Arten von Rechtsakten. Die Verfassung begrenzt die Zahl der *Rechtsinstrumente* auf 6.

2 Gesetzgebungsakte

Es wird künftig zwei Gesetzgebungsakte geben: das Europäische Gesetz und das Europäische Rahmengesetz. Diese Akte werden in den meisten Fällen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

Das *Europäische Gesetz* ersetzt die bisherige Europäische Verordnung. Es wird in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein und erfordert keinerlei Umsetzung in nationales Recht.

Das *Europäische Rahmengesetz*, welches die bisherige Richtlinie ersetzt, legt die zu erreichenden Ziele fest, lässt aber den Mitgliedstaaten, an die es gerichtet ist, die Wahl der Form und Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

4 Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

Für die Ausführung der Gesetzgebung sind vier Rechtsakte ohne Gesetzescharakter vorgesehen. Es handelt sich dabei um *Europäische Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen* und *Stellungnahmen*. Die Empfehlungen und Stellungnahmen haben, wie dies auch gegenwärtig der Fall ist, keine rechtliche Verbindlichkeit.



3 Die Union und ihre Zuständigkeiten

Die Verfassung für Europa integriert die Gesamtheit der aktuellen Verträge, mit Ausnahme des Euratom-Vertrags, in **einem einzigen Text**. Im Gegensatz zu den vielfachen Kategorien, die jetzt in den Verträgen vorgesehen sind, **wird die Gesetzgebung vereinfacht**. Die Verfassung sieht nur noch zwei Kategorien von Rechtsakten vor: die Gesetzgebungsakte und die Rechtsakte ohne Gesetzescharakter.

Die Europäische Union verfügt nur über die **Zuständigkeiten**, die ihr von den Mitgliedstaaten

ausdrücklich übertragen werden (Zuteilungsprinzip). Die Verfassung klärt diese Zuständigkeiten und teilt sie in vier Gruppen auf:

► **Ausschließliche Zuständigkeiten**. In diesen Bereichen wird die Union allein tätig, im Namen sämtlicher Mitgliedstaaten. Dazu gehören u.a. die Zollunion, die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln, die Währungspolitik in der Eurozone, die gemeinsame Handelspolitik und die Erhaltung der biologischen Meeresschätze.

AN EUROPA AN IWWER EUROPA ENTSCHIEDEN

Während Joerhonnerten hunn anerer iwwer d'Schicksal vu Lëtzebuerg decidéiert. Dat huet sech mat der Europäescher Unioun geännert. Wéi déi verschidden europäesch Verträge ënnerschriwwen goufen, huet Lëtzebuerg en Deel vu senger Souveränitéit un Europa weiderginn. Doduerch huet Lëtzebuerg awer Souveränitéit zréckkritt, well et kann an den europäeschen Institutiounen matentscheiden, wéi d'Unioun sech virunentwéckelt.

Lëtzebuerg ass – wéi och déi aner Länner – duerch e Minister am Ministerrot vertrueden. Gëtt nom Prinzip vun der Unanimitéit ofgestëmmt, huet Lëtzebuerg gläichberechtigt 1 Stëmm wéi all déi aner Länner och. Gëtt no qualifizierter Majoritéit ofgestëmmt, huet Lëtzebuerg da 4 Stëmme vun 321. Ausserdeem ka Lëtzebuerg sech als 1 vun op d'mannst 4 Länner un enger sougenanntener Minoritéit de blocage bedeelegen, wann d'Regierung der Meenung ass, datt eng Decisioun géint d'Intressen vum Land verstéisst.

6 Lëtzebuerger Deputéiert verrieden och an Zukunft d'Bierger am Europäesche Parlament. Ee Member vun der Europäescher Kommissioun vun insgesamt 25 ass Lëtzebuerger. Jee 1 Lëtzebuerger ass Riichter am Gerichtshaff vun der Europäescher Union an um Gericht a Member vum Europäesche Rechnungshaff.

Méi wéi 50 Joer europäesch Integratiounsgeschicht beweisen, datt den Afloss vun engem Land net nëmme vu senger geografescher Gréisst ofhänkt. Och aner Elementer spille mat: d'Qualitéit vun de Vertrieder an den Institutiounen; eng laang politesch Erfahrung; d'Bereitschaft, den europäeschen Intressen iwwer den nationalen ze stellen, ouni Eegenotz ze vermëttelen, wann dat erwünscht ass.





- ▶ **Geteilte Zuständigkeiten.** Die Union wird tätig, wenn ihr Vorgehen einen zusätzlichen Nutzen zur Aktion der Mitgliedstaaten erbringt. Beispiele hierfür sind der Binnenmarkt, die Sozialpolitik, die Landwirtschaft, der Verbraucherschutz, die Umwelt, der Verkehr, die Energie und der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
 - ▶ **Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungszuständigkeiten.** Die Mitgliedstaaten behalten ein beträchtliches Maß an Handlungsfreiheit und die hauptsächliche Verantwortung für die Verwaltung. Die Union greift ausschließlich zur Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten ein. Dies ist zum Beispiel der Fall für die Industrie, die Kultur und die Bildung.
 - ▶ **Die speziellen Zuständigkeiten.** Diese wurden der Union zur Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik übertragen.
- Darüber hinaus überträgt die Verfassung für Europa **neue Zuständigkeitsbereiche** an die Union. Dies ist der Fall für die Energie, die Raumfahrt und die öffentliche Gesundheit, bestimmte Aspekte der gemeinsamen Sicherheitsanliegen (geteilte Zuständigkeiten) oder für den Tourismus, den Sport und den Zivilschutz (Unterstützungszuständigkeiten). In den Bereichen Kultur, soziale Dienstleistungen, Bildung und Gesundheit entscheidet der Ministerrat einstimmig.
- Die Sicherheitspolitik wird verstärkt, ihr Anwendungsbereich ausgeweitet, eine Klausel zur gegenseitigen Verteidigung eingeführt und eine strukturierte Kooperation im Bereich der Verteidigung ermöglicht.
- Die Politik im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird durch die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verstärkt.

D'EUROPÄESCH UNIOUN ZU LËTZEBUERG

Als Grënnungsmember vun den Europäesche Gemeinschaften, zesumme mat der Belsch, Holland, Däitschland, Frankräich an Italien, huet Lëtzebuerg déi éischt europäesch Institutioune bei sech opgeholl. Et ass dann och hei zu Lëtzebuerg wou d'Aarbechte konkret ugefaangen hunn an dëst mat der éischter Reunioun vun der Europäescher Gemeinschaft fir Kuel a Stol (CECA), déi den 10. August 1952 am Gemengenhaus vun der Stad Lëtzebuerg ofgehalen gouf. Am Laf vun de Joren hunn nach aner Institutioune sech zu Lëtzebuerg installéiert.

Haut sinn an der Haaptstad ënner anerem d'Generalsekretariat vum Europäesche Parlament, Direktioun vum der Europäescher Kommissioun, de Geriichtshaff vun der Europäescher Unioun, den Europäesche Rechnungshaff an d'Europäesch Investitiounsbank ze fannen. D'Sëtzunge vum Ministerrat ginn am Abrëll, Juni an Oktober zu Lëtzebuerg ofgehalen. Ëm déi 10 000 Europabeamte wunnen a schaffen zu Lëtzebuerg; dës Präsenz huet e groussen Afloss op d'Liewen an d'Economie vum Land.



4 Die Union und ihre Organe

Um die Effizienz der Union, die sich heute aus 25 Mitgliedstaaten zusammensetzt, zu verbessern, hat die Verfassung für Europa auf mehreren Ebenen die Arbeitsweise der gemeinschaftlichen Organe verbessert.

Die Sitzungen der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rats werden institutionalisiert. Der Europäische Rat erhält einen **ständigen Präsidenten, der für ein – einmal verlängerbares – Mandat von zweieinhalb Jahren gewählt wird**. Heute führt jeder Mitgliedstaat abwechselnd für die Dauer von sechs Monaten den Vorsitz. Der zukünftige Präsident des

Europäischen Rats wird kein nationales Mandat ausüben können. Er wird der Europäischen Union eine Stimme und ein Gesicht nach innen und nach außen verleihen.

Der **Vorsitz des Ministerrats** wird ebenfalls abgeändert. Abgesehen vom Außenministerrat, der unter dem Vorsitz des zukünftigen Außenministers der Union abgehalten wird, werden alle anderen Ministerräte von einer Gruppe von drei Mitgliedstaaten präsiert. Im Rahmen einer Gruppenpräsidentschaft von 18 Monaten übernimmt jeder von ihnen den Vorsitz während eines Halbjahres.

INSTITUTIONEN ZUR LEITUNG DER UNION

Die Hauptinstitutionen der Union sind, in protokollarischer Ordnung, das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Ministerrat, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union.

Das **Europäische Parlament** wird in allgemeiner Wahl direkt gewählt und vertritt die Bürger Europas. Es verabschiedet gleichberechtigt mit dem Ministerrat die Gesetzgebungsakte und den Haushalt der Union. Es wählt den Präsidenten der Kommission, bestätigt das Kollegium der Kommissare und kontrolliert die Kommission. In Zukunft wird die Zahl der Abgeordneten von 732 auf 750 steigen, wobei Luxemburg seine 6 Sitze behält. Es hat seinen Sitz in Straßburg, wo zwölf Plenarsitzungen abgehalten werden. Die Ausschüsse tagen in Brüssel, wo auch die zusätzlichen Plenarsitzungen abgehalten werden. Sein Generalsekretariat befindet sich in Luxemburg.

Der **Europäische Rat** versammelt die Staats- und Regierungschefs. Er definiert die großen politischen Leitlinien für die Tätigkeit der Europäischen Union.

Der **Ministerrat** vertritt die Regierungen der Mitgliedstaaten. Er setzt sich aus einem Minister pro Mitgliedstaat zusammen. Er tagt in Brüssel, in den Monaten April, Juni und Oktober werden seine Sitzungen in Luxemburg abgehalten. Er teilt die gesetzgeberischen und haushaltspolitischen Befugnisse mit dem Europäischen Parlament.





Die Anzahl der Bereiche, in denen der Ministerrat mit **qualifizierter Mehrheit** entscheidet, ist beträchtlich gestiegen und das Risiko von Blockierungen somit gesunken. Die qualifizierte Mehrheit, die jetzt zur Regel wird, wird neu definiert: Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55% der Mitgliedstaaten, gebildet aus mindestens 15 von ihnen, die ihrerseits mindestens 65% der Bevölkerung

der Union ausmachen. Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitgliedstaaten erforderlich. In bestimmten Fällen werden die Entscheidungen einstimmig (zum Beispiel in der Verteidigungspolitik und im Steuerwesen) oder mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die **Europäische Kommission** ist der **Motor** der Union. Bis 2014 wird sie aus je einem Kommissar

INSTITUTIONEN ZUR LEITUNG DER UNION (FORTSETZUNG)

Die **Europäische Kommission** ist eine von den Mitgliedstaaten unabhängige Institution, die das Gemeinschaftsinteresse vertritt. Sie ist der Motor der Integration. Sie verfügt über das exklusive Initiativrecht im gesetzgeberischen Bereich. Sie setzt die Politiken der Union um, sichert die Ausführung des Haushalts, verwaltet die Gemeinschaftsprogramme, vertritt die Union in internationalen Verhandlungen und wacht über die korrekte Anwendung der Verträge. Sie ist vor dem Europäischen Parlament verantwortlich. Sie hat ihren Sitz in Brüssel, bestimmte Direktionen befinden sich jedoch in Luxemburg.

Der **Gerichtshof der Europäischen Union** mit Sitz in Luxemburg umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er wacht über die einheitliche Anwendung des Unionsrechts. Er entscheidet über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Union und den Bürgern. Er kann von nationalen Gerichten aufgerufen werden, um über die Auslegung des Unionsrechts zu entscheiden. Dem Gerichtshof und dem Gericht gehört ein Richter aus jedem Mitgliedstaat an.

Der **Rechnungshof** prüft die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Union. Er überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er hat seinen Sitz in Luxemburg. Ihm gehört ein Mitglied aus jedem Mitgliedstaat an.

Der **Ausschuss der Regionen** und der **Wirtschafts- und Sozialausschuss**, mit Sitz in Brüssel, haben eine beratende Funktion. Sie setzen sich jeweils aus höchstens 350 Mitgliedern zusammen.

Die **Europäische Zentralbank**, mit Sitz in Frankfurt, setzt die vom Europäischen System der Zentralbanken definierte europäische Währungspolitik um, an dem die luxemburgische Zentralbank beteiligt ist.

Die **Europäische Investitionsbank**, mit Sitz in Luxemburg, finanziert langfristige Investitionsvorhaben als Beitrag zu einer ausgeglichenen Entwicklung innerhalb der Europäischen Union sowie in Drittstaaten.



pro Mitgliedstaat zusammengesetzt sein. Laut Verfassung wird die Anzahl der Mitglieder der Kommission ab 2014 auf eine Anzahl reduziert, welche zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht. Das Rotationssystem soll eine gerechte geografische und demografische Repräsentativität sichern. Ab 2014 stellt Luxemburg einen Kommissar in zwei von drei Kommissionen. Der Präsident der Kommission hat das Recht, einen Kommissar zum Rücktritt aufzufordern.

Um eine größere Kohärenz und Einheit beim auswärtigen Handeln der Europäischen Union zu erreichen, schafft die Verfassung – eine wichtige Neuerung – den Posten des **Außenministers der Union**. Er wird „zwei Hüte“ tragen, d.h. er wird den Vorsitz im Außenministerrat führen und gleichzeitig Vizepräsident der Europäischen Kommission sein. Er steht an der Spitze des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

D'SYMBOLER VUN DER UNIOUN

D'Verfassung fir Europa bestätegt verschidde Symboler vun der Europäescher Unioun. Dës Symboler si wichteg, well se den Europäer erlaben, sech méi mat Europa z'identifizieren.

Den europäesche Fändel symboliséiert d'Eenheet an d'Identitéit vun Europa. De Krees vu gëllene Stärre stellt d'Harmonie téschent de Vëlker duer an net d'Unzuel vun de Memberstaten, déi an der Unioun vertrauede sinn. Déi 12 Stärre stinn traditionell fir Perfektioun, Ganzheet an Eenheet. Onofhängeg vun zukünftigen Erweiterunge vun der Unioun bleibt dese Fändel an där Form bestoen.

D'europäesch Hymn ass en Deel aus der 1823 vum Ludwig van Beethoven komponierter „Neunte Symphonie“. Fir de leschte Saz vun dëser Symphonie huet de Beethoven dem Friedrich von Schiller seng „Ode an die Freude“, déi 1785 geschriwwen gouf, a Musek ëmgesat. Dës Ode dréckt eng idealistesche Visioun vun der Mënschheet aus, an där all d'Mënsche Bridder sinn.

Vereent an der Diversitéit: D'europäesch Devise gouf am Kader vun engem Concours erausgesicht, un deem iwwer 80 000 jonk Europäer téschent 10 an 20 Joer deelgeholl hunn.

12 Länner hunn decidéiert, hir national Währung duerch den **Euro**, enger eenzeger europäescher Währung, z'ersetzen. Bis elo hunn d'Belsch, Däitschland, Éisträich, Finnland, Frankräich, Griechenland, Holland, Irland, Italien, Lëtzebuerg, Portugal a Spuenien den Euro agefouert. ▶





5 Die Union und die Sozialpolitik

Die Verfassung für Europa stärkt die **sozialen Zielsetzungen** der Europäischen Union. Die Union muss sich einsetzen für eine nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der Preisstabilität, einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt beruht.

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, zur Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie zur Erreichung eines hohen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

Bei der Umsetzung der Politiken und Aktionen der Union müssen laut Verfassung die Gleichheit von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen sowie der Schutz der Rechte des Kindes als Grundsätze beachtet werden.

Anerkannt wird ausdrücklich das Recht der Arbeitnehmer auf Information und Anhörung im Unternehmen. Zudem haben sie Anrecht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht, den Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst, den Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und Zugang zu den Leistungen der Sozialen Sicherheit und sozialen Unterstützung.

Die Union muss die Rolle der Sozialpartner auf europäischer Ebene stärken; sie muss dabei deren Unabhängigkeit und die Vielfalt der nationalen Systeme beachten. Der Dreigliedrige Sozialgipfel wird jetzt in der Verfassung verankert und aufgefordert, seinen Beitrag zum Dialog über Wirtschaft und Beschäftigung zu leisten.

Die Sozialpolitik fällt in den Bereich der zwischen Union und Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten. Die Entlohnung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit sowie das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung bleiben jedoch im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

D'SYMBOLER VUN DER UNIOUN (FORTSETZUNG)

Den **9. Mee** 1950 huet de Robert Schuman, den deemolege franséischen Ausseminister, de Virschlag gemaach, Europa duerch eng economesch Cooperatioun z'organisieren, déi am Zesummeleeë vun de Mäert vu Kuel a Stol bestanen huet, fir an Zukunft mäerderesch Kricher an Europa ze vermeiden. Dës Declaratioun, bekannt als „Déclaration Schuman“, gëtt als de Gebuertsakt vun der Europäescher Unioun ugesinn. Haut ass den **9. Mee *Europadag***, en Dag wou Europa duerch Activitéiten a Festlechkeete senge Bierger a Vëlker méi no bruecht gëtt.



6 Die Rolle der Union auf internationaler Ebene

Mit einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 9 231 Milliarden Euro ist die Union der weltweit größte integrierte Binnenmarkt. Der Euro ist die zweitgrößte Reservewährung der Welt. Die Union wickelt mehr als ein Fünftel des Welt-handels ab und stellt den größten Exportmarkt für mehr als 130 Länder dar. Mit 450 Millionen Einwohnern auf einer Fläche von 3,9 Millionen km² bildet sie den drittgrößten Bevölkerungsblock.

Die Verfassung stärkt die internationalen Handlungsmöglichkeiten der Union, die sich

schon heute in alle Teile der Welt erstrecken; die Union ist ein wichtiger Akteur auf internationaler Ebene.

Die Verfassung schafft das **Amt eines Außenministers der Union**. Dieser wird zukünftig innerhalb des Ministerrats und der Kommission den Auftrag haben, **die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union** und deren Vereinbarkeit mit den anderen Politiken zu sichern.

Die Verfassung erweitert darüber hinaus die **Aufgabenbereiche der Union in den Bereichen der**

ENG OPPEN ECONOMIE

Lëtzebuerg huet zur Zäit ee vun deene weltwäit héchste Liewensstandarde mat engem Bruttoinlandsprodukt – a Kafkraaft ausgedréckt – am Joer 2003 vun 44 260 Euro pro Awunner, géint 22 280 Euro an der EU-25 an 32 670 Euro an den USA. Dës Zuele verdäitlechen déi virdeelhaft wirtschaftlech Situatioun.

Säit 1951, dem Bättrëttsjoer vu Lëtzebuerg an d'Europäesch Gemeinschaft fir Kuel a Stol (CECA), loung de Wuesstem bis 1975 bei duerchschnëttlech 3,9%, tëschent 1975 an 1985 bei 2,3% a bis 2000 bei 5%.

Während dëser economescher Entwécklung huet Lëtzebuerg méifach op Kapital an Aarbechtskräften aus anere Länner zréckgegraff. Vun der europäescher Integratioun huet Lëtzebuerg a wirtschaftlecher a sozialer Hisiicht profitéiert. Ausserdeem ass doduerch d'politesch Roll vu Lëtzebuerg souwuel innereuropäesch wéi och international zum Droe komm. Gedriwwen duerch eng oppen Economie, profitéiert Lëtzebuerg vum fräie Gidder- a Kapitalverkéier: 80% vun de Lëtzebuenger Exporter ginn un d'Länner vun der Europäescher Unioun a 95% vun den Importer kommen aus EU-Statén.





gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Angestrebt werden dabei vorrangig die Erhaltung des Friedens, die Verhütung von Konflikten sowie die Stärkung der internationalen Sicherheit.

Die Verfassung sieht die progressive Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik vor; das gegenwärtig verstreute Handlungspotenzial wird damit konzentriert. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, progressiv die der Union zur Verfügung gestellten militärischen Kapazitäten zu verbessern. Der Entscheidungsprozess im Bereich der Verteidigungspolitik unterliegt weiterhin der Einstimmigkeit.

Dadurch, dass die Verfassung der Union die Möglichkeit bietet, die Kapazitäten zur militärischen

und zivilen Intervention zur Meisterung von Krisen zu entwickeln, stärkt sie die Rolle der Union auf internationaler Ebene. Die Union erhält damit die Mittel, in vom Krieg zerrissenen Regionen die Sicherheit wieder herzustellen und den Wiederaufbau zu unterstützen.

Bevor ein Mitgliedstaat auf internationaler Ebene eine Aktion unternimmt, welche die Interessen der Union beeinträchtigen könnte, muss er laut Verfassung die anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Die somit zur gegenseitigen Solidarität verpflichteten Mitgliedstaaten müssen ihre Aktionen wechselseitig abstimmen, damit die Union ihre Interessen auf der internationalen Ebene wahren kann.

FRIDDE FIR EUROPA, FRIDDE FIR LËTZEBUERG

De Fridden as dat éischt an dat wichtegst Zil vun der Europäescher Union, op engem Kontinent, dee méi wéi anerer während Joerhonnerte vu bluddege Kricher mat Milliounen vun Doudeger zerrappt ginn ass. D'Europäesch Union huet dës Fridde säit méi wéi 50 Joer ofgeséichert. An och Lëtzebuerg, dat laang ënnert dem Sträit vun den Nopere gelidden huet, Fridden a Fräiheet bruecht. Länner, déi duerch Gewalt getrennt goufen, eenege sech mat friddleche Mëttelen. E Prozess, deen eenzegaarteg an der Weltgeschichte ass.





7 Die Union und ihr Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den meisten Mitgliedstaaten und der damit einhergehende freie Personenverkehr in der ganzen Union stellen wichtige Fortschritte dar.

Im Gegenzug erfordern die Verschärfung der Kontrollen an den Außengrenzen, die Abstimmung der Asyl- und Einwanderungspolitik sowie die Kooperation im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität eine verstärkte Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Union will den **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** weiterentwickeln. Die Verfassung für Europa bringt erhebliche Veränderungen in diesem Bereich mit sich. Sie klärt die Ziele der verschiedenen Politiken und verdeutlicht deren Definition.

Somit werden die **Asyl- und Einwanderungspolitiken** zu gemeinschaftlichen Politiken. Diese

werden nach dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten ausgeführt. Im Bereich der legalen Einwanderung steht es den Mitgliedstaaten frei, die Anzahl der Zulassungen von Staatsangehörigen aus Drittländern auf ihrem Territorium zu bestimmen.

Für gewisse schwerwiegende Straftaten mit einem grenzüberschreitenden Charakter bietet die Verfassung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die nationalen Strafgesetzbücher anzunähern. Die Liste dieser Straftaten kann ausgeweitet werden.

Eine **Europäische Staatsanwaltschaft** kann geschaffen werden, um Straftaten zu bekämpfen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.

EMPFÄNGER VON STRUKTURFONDS

Wie alle Mitgliedstaaten ist auch Luxemburg Nutznießer des Solidaritätsprinzips innerhalb der Gemeinschaft, dank der zahlreichen EU-Fonds und -Programme, u.a. im Bereich der ländlichen und regionalen Entwicklung, der Sozialpolitik, der Jugend, der Bildung, der Kultur und der Forschung.

Während der Periode von 2000 bis 2006 beteiligen sich die EU-Strukturfonds beispielsweise mit 41 Millionen Euro an der Umstrukturierung der sich in Schwierigkeiten befindenden Regionen und dies im Rahmen eines Gesamtbudgets von 172 Millionen Euro. Im Bereich der Bildung, der Weiterbildung und der Beschäftigung übernimmt der Europäische Sozialfonds 39 Millionen Euro im Vergleich zum Gesamtetat von 94 Millionen Euro. ▶





8 Die Union und die Solidarität

Als Hauptspender im Bereich der **Entwicklungshilfe** auf internationaler Ebene stellt die Union jeden Monat etwa 500 Millionen Euro zu Gunsten von Drittländern zur Verfügung. Die Verfassung für Europa bietet der Union die Möglichkeit, eine eigenständige Entwicklungspolitik zu führen, welche diejenige der Mitgliedstaaten ergänzt. Diese Politik muss ein nachhaltiges wirtschaftliches und soziales Wachstum in den Entwicklungsländern fördern, insbesondere in den am meisten benachteiligten Ländern.

Die Verfassung erlaubt der Union ausdrücklich eine **finanzielle Dringlichkeitshilfe** an Drittländern sowie eine **humanitäre Hilfe** für die Bevölkerungen von Drittländern zu leisten, die Opfer einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe geworden sind.

Im Fall einer Katastrophe menschlichen oder natürlichen Ursprungs oder bei einem Terroranschlag werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, solidarisch zu handeln. Die Union wird alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente mobilisieren, die ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel mit einbegriffen.

Wird ein Mitgliedstaat Opfer eines **militärischen Angriffs** auf seinem Hoheitsgebiet, sind die anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel Hilfe und Beistand zu leisten.



EMPFÄNGER VON STRUKTURFONDS (FORTSETZUNG)

Um die transeuropäische Kooperation (Interreg III) zu fördern, erhält Luxemburg im selben Zeitraum eine europäische Hilfe von 7 Millionen Euro.

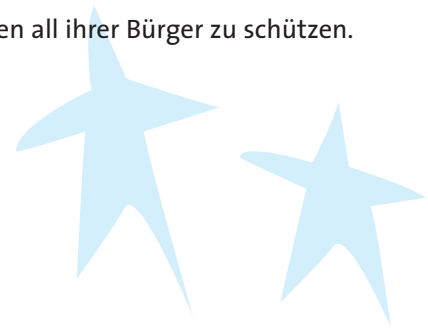
Zu einem der beispielhaften Projekte, die mit Hilfe der gemeinschaftlichen Strukturfonds verwirklicht wurden, zählt der Europäische Entwicklungspool. An den Grenzen Frankreichs, Belgiens und Luxemburg liegt das Industriegebiet Longwy-Rodange-Athus, welches einen wirtschaftlichen Höhepunkt erlebte, bevor es unter dem Rückgang der Stahlindustrie Anfang der sechziger Jahre litt. Um die Krise zu bewältigen, wurde 1985 der Europäische Entwicklungspool ins Leben gerufen, ein Projekt großen Ausmaßes, welches die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung, die Bildung und die Forschung integriert. Im Herzen des Europäischen Entwicklungspools entstand 1993 die grenzüberschreitende Vereinigung des PED (Pôle européen de développement), die heute 25 Gemeinden umfasst.



9 Die Verfassung für Europa: eine neue Etappe

Die Verfassung für Europa setzt das Werk der Gründungsväter fort und bringt Europa auf dem Weg des Friedens, des Rechts und der Solidarität einen Schritt weiter. Sie stellt einen wichtigen qualitativen Fortschritt im europäischen Integrationsprozess dar. Sie modernisiert den institutionellen Rahmen, klärt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union, vereinfacht das Recht und die Gesetzgebungsinstrumente der Union und bringt die Union den Bürgern näher.

Die Verfassung bestätigt die seit der Nachkriegszeit aufgebauten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der europäischen Integration. Sie stellt eine rechtliche Garantie dar, damit Europa nicht nur ein Binnenmarkt und ein Raum für den freien Verkehr ist. Mit der Verfassung für Europa bestätigt sich die Union als ein Raum der gemeinsamen Rechte und Werte, in dem Bestreben, die Rechte und Freiheiten all ihrer Bürger zu schützen.



DIE ETAPPEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

Die Ursprungsverträge

1952 : Vertrag von Paris – Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

1957 : Verträge von Rom – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Euratom

1986 : Einheitliche Europäische Akte

1992 : Vertrag von Maastricht

1997 : Vertrag von Amsterdam

2001 : Vertrag von Nizza

Die Erarbeitung der Verfassung für Europa

15. Dezember 2001: Erklärung von Laeken, die den Auftrag des Konvents definiert

Vom 28. Februar 2002 bis zum 10. Juli 2003: Arbeiten des Europäischen Konvents

Vom 4. Oktober 2003 bis zum 18. Juni 2004: Arbeiten der Regierungskonferenz

29. Oktober 2004: Unterzeichnung der Verfassung in Rom





DIE VERFASSUNG FÜR EUROPA IM INTERNET:

- www.verfassung-fir-europa.lu ▶ Die Informationsseiten der Luxemburger Regierung zum Referendum
- www.europa.eu.int/constitution/index_de.htm ▶ Die Webseite zur Verfassung für Europa

Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an folgende Adressen:

▶ **Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

6, rue de l'ancien Athénée
L-1141 Luxembourg
T +352 478-2850

▶ **Presse- und Informationsamt
der Luxemburger Regierung**

33, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxembourg
T +352 478-2181
F +352 47 02 85
E info@sip.etat.lu
www.gouvernement.lu

▶ **Abgeordnetenversammlung**

19, rue du Marché-aux-Herbes
L-1728 Luxembourg
T +352 46 69 66-1
F +352 22 02 30
E chd@chd.lu
www.chd.lu

▶ **Europäische Kommission –
Vertretung in Luxemburg**

Bâtiment Jean Monnet
Rue Alcide De Gasperi
L-2920 Luxembourg
T +352 43 01-32925
F +352 43 01-34433
E burlux@cec.eu.int
<http://europa.eu.int/luxembourg>

▶ **Europäisches Parlament –
Informationsbüro für Luxemburg**

Bâtiment Robert Schuman
Place de l'Europe
L-2929 Luxembourg
T +352 43 00-22597
F +352 43 00-22457
E epluxembourg@europarl.eu.int
www.europarl.eu.int



DAS REFERENDUM: PRAKTISCHE INFORMATIONEN

▶ Wann?

Am Sonntag, dem 10. Juli 2005 zwischen 8 und 14 Uhr.

▶ Wo?

Die Wähler wählen in den Wahllokalen ihrer Gemeinde. Jeder Wähler wird die Einzelheiten in der ihm zugeschickten Vorladung finden.

▶ Wer wählt?

Jeder Luxemburger, der auf den Wahllisten für die Parlamentswahlen eingeschrieben ist.

▶ Ist die Wahl Pflicht?

Ja. In Luxemburg besteht die Wahlpflicht. Personen über 75 Jahren sind von dieser Pflicht ausgeschlossen, dürfen aber von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

▶ Ist die Briefwahl möglich?

Ja.

- ▶ Falls Sie älter als 75 Jahre sind.
- ▶ Falls es Ihnen aus beruflichen oder privaten Gründen unmöglich ist, am Tag der Wahl in Luxemburg zu sein.
- ▶ Falls Sie Luxemburger sind und im Ausland wohnen

Falls Sie per Briefwahl wählen möchten, stellen Sie bitte zwischen dem 1. Mai und dem 10. Juni 2005 einen Antrag, mit Begründung für Ihre Abwesenheit, an Ihre Gemeinde.

Im Ausland wohnhafte Luxemburger sind gebeten, vor Ort die Luxemburger Botschaft oder das Konsulat aufzusuchen. Dort werden sie über alle weiteren Schritte zur Briefwahl ausführlich informiert.

WIE LAUTET DIE FRAGE?

Sie werden aufgerufen, sich zur Verfassung für Europa zu äußern, indem Sie auf folgende, in 3 Sprachen gestellte Frage mit „Oui“, „Jo“, „Ja“ oder mit „Non“, „Nee“, „Nein“ antworten:

„Êtes-vous en faveur du Traité établissant une Constitution pour l'Europe, signé à Rome, le 29 octobre 2004?“

„Sidd Dir fir den Traité iwwert eng Konstitutioun fir Europa, ënnerschriwwen zu Roum, den 29. Oktober 2004?“

„Sind Sie für den Vertrag über eine Verfassung für Europa, unterzeichnet in Rom, am 29. Oktober 2004?“